



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 43

Freitag, 21. Oktober

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Inselgemeinde Juist zum 01.01.2012.....	536
Satzung der Inselgemeinde Juist über die erneute Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte,,	538
Satzung der Inselgemeinde Juist über die erneute Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand,,	540
Satzung der Inselgemeinde Juist über die erneute Veränderungssperre für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen,,	542
Jahresabschluss 2014 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland	543
Jahresabschluss 2015 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland	544
Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2014	544
Prüfungsmitteilung über die überörtliche Kommunalprüfung in der Gemeinde Südbrookmerland	545

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung

Erste Eröffnungsbilanz der Inselgemeinde Juist zum 01.01.2012

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz der Inselgemeinde Juist zum 01.01.2012 gemäß Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 06.10.2016 beschlossen.

Die Bilanz wird hier in der komprimierten Darstellungsform für Veröffentlichungen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i. V. m. RdErl. D. MI v. 04.12.2006 – 33.3-10300/2 – Muster 15 öffentlich bekanntgemacht.

Veröffentlichung der Ersten Eröffnungsbilanz der Inselgemeinde Juist zum 01.01.2012			
Aktiva	-Euro-	Passiva	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	30.488,31	1. Nettoposition	27.869.955,74
2. Sachvermögen	33.148.671,00	1.1 Basis-Reinvermögen	26.332.400,85
3. Finanzvermögen	3.222.669,17	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	126.978,47	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	52.321,98	1.4 Sonderposten	1.537.554,89
		2. Schulden	3.799.722,19
		2.1 Geldschulden	3.739.347,04
		2.1.1 Liquiditätskredite	1.043.687,02
		2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.651.973,00
		2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.874,84
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	39.500,31
		3. Rückstellungen	4.911.451,00
Bilanzsumme	36.581.128,93	4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
		Bilanzsumme	36.581.128,93
Juist, 28.07.2016			
- Patron - Bürgermeister			

Die Erste Eröffnungsbilanz der Inselgemeinde Juist zum 01.01.2012 sowie der Bericht über die Prüfung der Ersten Eröffnungsbilanz der Inselgemeinde Juist zum 01.01.2012 liegen in der Zeit vom 24.10.2016 bis einschließlich 01.11.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Inselgemeinde Juist im 2. OG Zimmer 23 öffentlich aus.

Juist, 12.10.2016

Inselgemeinde Juist

Patron
Bürgermeister

**Satzung der Inselgemeinde Juist über die erneute Veränderungssperre
für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte,,**

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NKomVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Verwaltungsausschuss der Inselgemeinde Juist am 18.10.2016 im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte,, beschlossen. Zur Sicherung der Planung trat am 17.10.2014 für die Dauer von zwei Jahren eine ebenfalls vom Rat der Inselgemeinde beschlossene Veränderungssperre in Kraft.

Das Erfordernis zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet besteht weiterhin fort, so dass eine erneute Veränderungssperre erforderlich ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt am 16.10.2017 außer Kraft.

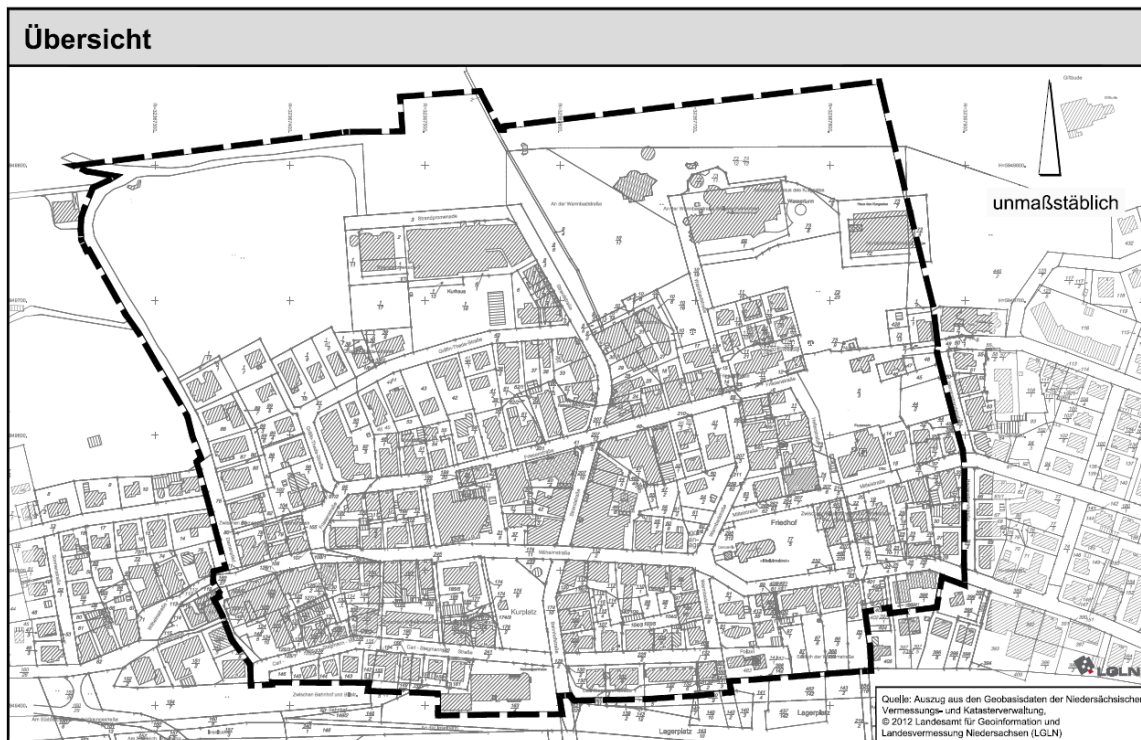
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Juist, den 19.10.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1 „Kurgebiet Ortsmitte,, und der Veränderungssperre:



Hinweise:

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 19.10.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

**Satzung der Inselgemeinde Juist über die erneute Veränderungssperre
für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 2
„Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand,,**

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NComVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Verwaltungsausschuss der Inselgemeinde Juist am 18.10.2016 im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand,, beschlossen. Zur Sicherung der Planung trat am 17.10.2014 für die Dauer von zwei Jahren eine ebenfalls vom Rat der Inselgemeinde beschlossene Veränderungssperre in Kraft.

Das Erfordernis zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet besteht weiterhin fort, so dass eine erneute Veränderungssperre erforderlich ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt am 16.10.2017 außer Kraft.

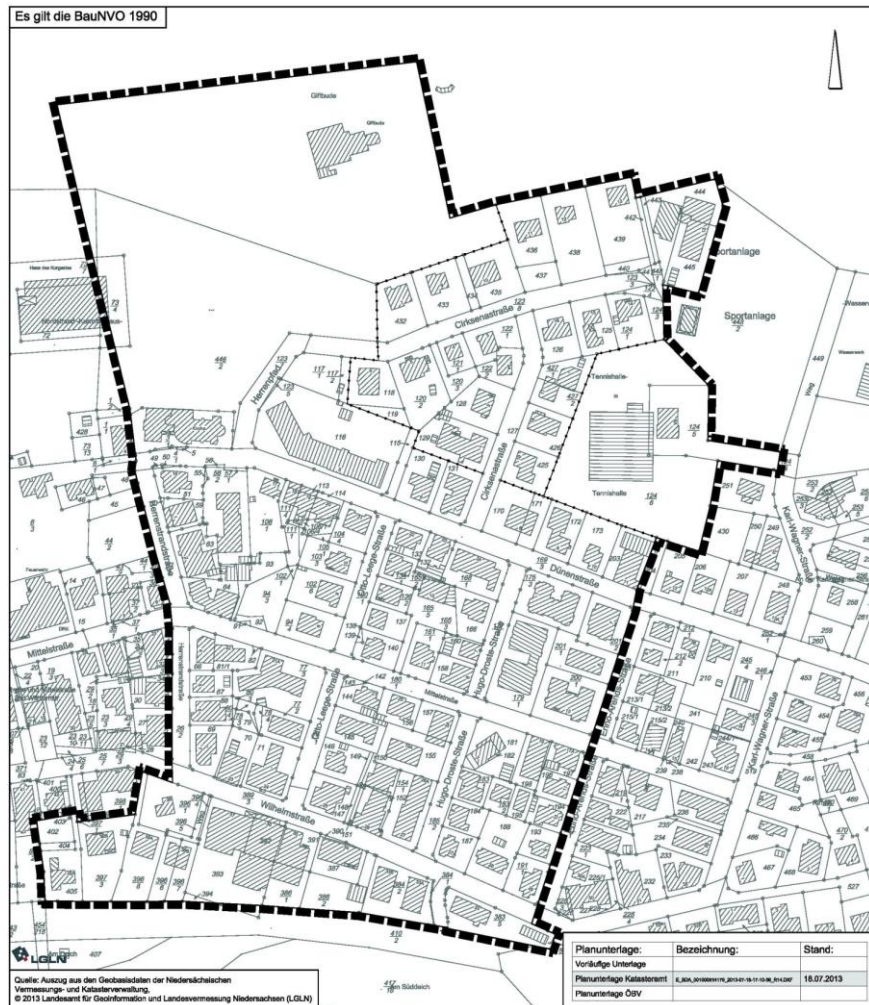
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Juist, den 19.10.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 2 „Touristisches Wohngebiet am Ortskernrand“, und der Veränderungssperre:



Hinweise:

Die Satzung kann bei der Inselgemeinde Juist, im Rathaus, Bauverwaltung, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Inselgemeinde Juist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Juist, den 19.10.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

**Satzung der Inselgemeinde Juist über die erneute Veränderungssperre
für den Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 5
„Touristisches Dorf mit Dauerwohnen,,**

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB sowie der §§ 10 und 58 NkomVG, jeweils in der derzeit aktuellen Fassung, hat der Verwaltungsausschuss der Inselgemeinde Juist am 18.10.2016 im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Inselgemeinde Juist hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Touristisches Dorf mit Dauerwohnen,, beschlossen. Zur Sicherung der Planung trat am 17.10.2014 für die Dauer von zwei Jahren eine ebenfalls vom Rat der Inselgemeinde beschlossene Veränderungssperre in Kraft.

Das Erfordernis zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet besteht weiterhin fort, so dass eine erneute Veränderungssperre erforderlich ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt am 16.10.2017 außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Juist, den 19.10.2016

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister
Patron

Im Geschäftsjahr 2014 schließt die Sozialstation mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 55.662,95 € ab, der in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2014 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 24. Oktober 2016 bis einschließlich 01. November 2016 im Rathaus, Zimmer-Nr. 302, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Südbrookmerland, im Oktober 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

**Jahresabschluss 2015
des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland**

Der Jahresabschluss 2015 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 29. September 2016 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2015 schließt die Sozialstation mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 69.229,90 € ab, der in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2015 inklusive Anhang des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 24. Oktober 2016 bis einschließlich 01. November 2016 im Rathaus, Zimmer-Nr. 302, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Südbrookmerland, im Oktober 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

**Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland
zum 31.12.2014**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß §129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 29. September 2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014					
Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
1. Immaterielles Vermögen	1.436.505,82 €	2.231.776,22 €	1. Nettoposition	46.781.611,33 €	46.635.276,71 €
2. Sachvermögen	63.541.693,91 €	63.664.791,57 €	1.1 Basis-Reinvermögen	23.055.448,52 €	23.055.448,52 €
3. Finanzvermögen	967.569,04 €	1.412.803,44 €	1.2 Rücklagen	1.681.937,61 €	2.380.445,35 €
4. Liquide Mittel	1.911.042,85 €	1.746.112,07 €	1.3 Jahresergebnis	698.507,74 €	361.563,45 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	52.628,12 €	48.722,21 €	1.4 Sonderposten	21.345.717,46 €	20.837.819,39 €
			2. Schulden	13.071.509,11 €	15.181.309,47 €
			2.1 Geldschulden	12.537.218,55 €	14.671.593,25 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	- €	- €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	12.537.218,55 €	14.671.593,25 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	343.386,51 €	271.614,30 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	30.264,85 €	103.898,07 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	160.639,20 €	134.203,85 €
			3. Rückstellungen	8.053.043,36 €	7.283.228,83 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	3.275,94 €	4.390,50 €
Bilanzsumme:	67.909.439,74 €	69.104.205,51 €	Bilanzsumme:	67.909.439,74 €	69.104.205,51 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 24. Oktober 2016 bis einschließlich 01. November 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 302, aus.

Südbrookmerland, im Oktober 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Prüfungsmitteilung über die überörtliche Kommunalprüfung in der Gemeinde Südbrookmerland

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat in der Gemeinde Südbrookmerland im Rahmen einer überörtlichen Kommunalprüfung die „Steuerung mittels kommunaler Strategien in kleineren Kommunen“ geprüft.

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 15. Juni 2016 liegt in der Zeit vom 24. Oktober 2016 bis einschließlich 01. November 2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer-Nr. 302, aus.

Südbrookmerland, im Oktober 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Friedrich Süßen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.